

Martin Seel: Willensfreiheit  
Vorlesung WS 05/06

ARISTOTELES:  
NIKOMACHISCHE ETHIK

Aristoteles, Nikomachische Ethik, III.1:

Da die Tugend es mit Affekten und Handlungen zu tun hat und diese, wenn sie freiwillig sind, Lob und Tadel finden, wenn aber unfreiwillig, Verzeihung, zuweilen auch Mitleid, so kann der Moralphilosoph nicht wohl umhin, den Begriff *des Freiwilligen* und *des Unfreiwilligen* zu erörtern. Aber auch für die Gesetzgeber ist dieses von Nutzen im Hinblick auf die Feststellung von Belohnungen und Strafen.

Aristoteles, Nikomachische Ethik, III.1:

Unfreiwillig scheint zu sein, was aus Zwang oder Unwissenheit geschieht.

Aristoteles, Nikomachische Ethik, III.1:

Erzwungen oder gewaltsam ist dasjenige, dessen Prinzip außen liegt, und wo der Handelnde oder der Gewalt Leidende nichts dazutut.

Aristoteles, Nikomachische Ethik, III.2:

Da es also in bezug auf alle diese Umstände der Handlung eine Unwissenheit geben kann, so scheint derjenige, der einen dieser Umstände nicht gekannt hat, unfreiwillig gehandelt zu haben, und dies um so mehr, je wichtiger die betreffenden Umstände sind. Als die wichtigsten erscheinen aber der Gegenstand und der Zweck der Handlung.

Aristoteles, Nikomachische Ethik, III.3:

Da unfreiwillig ist, was aus Zwang oder Unwissenheit geschieht, so möchte *freiwillig* sein, *dessen Prinzip in dem Handelnden ist und zwar so, daß er auch die einzelnen Umstände der Handlung kennt*. Denn es ist wohl verkehrt, wenn man als unfreiwillig bezeichnet, was aus Zorn oder Begierde geschieht.

Aristoteles, Nikomachische Ethik, III.4:

Nachdem wir das Freiwillige und Unfreiwillige erklärt haben, ist das nächstfolgende, daß wir den Begriff der *EntschlieÙung* oder der *Willenswahl*

erörtern. Die Willenswahl scheint vor allem das Eigentümliche der Tugend auszumachen und noch mehr als die Handlungen selbst den Unterschied der Charaktere zu begründen.

Die Willenswahl ist etwas Freiwilliges, fällt aber nicht mit dem Freiwilligen zusammen, sondern letzteres hat einen weiteren Umfang. Das Freiwillige oder Spontane findet sich auch bei den Kindern und den anderen Sinnenwesen, eine Willenswahl dagegen nicht; und rasche Handlungen des Augenblicks nennen wir zwar freiwillig, sagen aber nicht, daß sie aufgrund vorbedachter Willenswahl geschehen sind.

Aristoteles, Nikomachische Ethik, III.4:

Was ist also nun die Willenswahl und welcher Art, da sie keines der genannten Dinge ist? Offenbar etwas Freiwilliges. Aber nicht alles Freiwillige ist frei gewählt. Sollte sie also nicht jenes Freiwillige sein, das *überlegt* oder *vorbedacht* ist? Die Willenswahl erfolgt ja mit Verstand und Vernunft, und auch ihr Name scheint anzudeuten, daß es sich bei ihr darum handelt, *daß etwas vor anderem gewählt wird*.

Aristoteles, Nikomachische Ethik, III.4:

Jeder Mensch aber überlegt das, was durch ihn selbst getan werden kann.

Aristoteles, Nikomachische Ethik, III.5:

Unsere Überlegung betrifft nicht das Ziel, sondern die Mittel, es zu erreichen. Der Arzt überlegt nicht, ob er heilen, der Redner nicht, ob er überzeugen, der Staatsmann nicht, ob er dem Gemeinwesen eine gute Verfassung geben, und überhaupt niemand, ob er sein Ziel verfolgen soll, sondern nachdem man sich ein Ziel gestellt hat, sieht man sich um, wie und durch welche Mittel es zu erreichen ist; wenn es durch verschiedene Mittel möglich scheint, sieht man zu, durch welches es am leichtesten und besten erreicht wird; und wenn es durch eines regelrecht verwirklicht wird, so fragt man wieder, wie es durch dasselbe verwirklicht wird.

Aristoteles, Nikomachische Ethik, III.5:

Der Mensch ist also, wie gesagt, Prinzip der Handlungen. Die Überlegung aber bezieht sich auf das, was er selbst tun kann. Was er aber tut, ist Mittel zum Zweck. Mithin fällt der Zweck nicht unter die Überlegung, sondern die Mittel zum Zweck. Ebenso wenig die Einzeldinge; man überlegt z. B. nicht, ob der vorliegende Gegenstand Brot, oder ob das Brot gehörig gebacken ist. Denn das sagt uns die Wahrnehmung. Wollte man aber immer überlegen, so käme man an kein Ende.

Aristoteles, Nikomachische Ethik, III.5:

Gegenstand der Überlegung und der Willenswahl ist ein und dasselbe, nur mit dem Unterschied, daß das Gewählte schon bestimmt ist. Denn das, wofür die Überlegung sich entschieden hat, ist eben das Gewählte. Ein jeder hört nämlich auf zu überlegen, wie er handeln soll, wenn er den Anfang der Handlung auf sich selbst zurückgeführt hat, und zwar auf das, was das Herrschende in ihm ist. Das ist nämlich das Wählende.

Aristoteles, Nikomachische Ethik, III.5:

Da also Gegenstand der Willenswahl etwas von uns Abhängiges ist, das wir mit Überlegung begehren, so ist auch die Willenswahl **ein überlegtes Begehren von etwas, was in unserer Macht steht**. Denn insofern wir uns vorher aufgrund der Überlegung ein Urteil gebildet haben, begehren wir mit Überlegung.